



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-292
E-mail: info@kommunen.nrw
Internet: www.kommunen-in-nrw.de

Vorbericht

110. Sitzung des Ausschusses für
Jugend, Soziales und Gesundheit
am 7. November 2018 in Dülmen

Zu Punkt 4 der TO:

Entwurf eines Gesetzes für einen qualitativ Sicheren Übergang zu einem reformierten Kinderbildungsgesetz

BE: Geschäftsstelle

Aktenzeichen: G 11.2-008/002
Ansprechpartner:
Geschäftsführer Horst- Heinrich Gerbrand
Hauptreferent Dr. Matthias Menzel
Durchwahl 0211 • 4587-241-234

10. Oktober 2018

4.1 Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss unterstreicht die Bereitschaft, die vom Land beabsichtigte KiBiz-Übergangsfinanzierung für das Kindergartenjahr 2019/2020 mit einem Finanzierungsvolumen von zusätzlich 450 Mio. Euro und einem kommunalen Anteil von insgesamt rund 80 Mio. Euro mitzutragen.

4.2 Begründung:

Das Landeskabinett hat am 13.07.2018 den Gesetzentwurf für einen qualitativ sicheren Übergang zu einem reformierten KiBiz beschlossen. Hiermit soll im Wesentlichen die bereits aktuell laufende Übergangsfinanzierung für Tageseinrichtungen für ein weiteres Kindergartenjahr (2019/2020) mit einem Gesamtvolumen von 450 Mio. Euro gesichert werden. Die Landesregierung möchte damit einen nahtlosen Anschluss an die bestehenden Rettungspakete realisieren. Die Kindpauschalen sollen ein weiteres Jahr um 1,5 % zusätzlich auf 3 % erhöht werden.

Das Land setzt hierfür Mittel in Höhe von rd. 390 Mio. Euro ein, die zum Teil durch Mittel des Bundes (rund 105 Mio. Euro) refinanziert werden sollen. Die Kommunen tragen ebenfalls die Fortschreibung der erhöhten Dynamisierung der Kindpauschalen mit rund 30 Mio. Euro sowie einmalig weitere 40 Mio. Euro für die Übergangsfinanzierung.

Die Beteiligung der Kommunen wird explizit in § 21 f Abs. 2 des Entwurfes (**vgl. Anlage 1**) geregelt. Danach ist Voraussetzung für die pauschalierten Zuschüsse nach Abs. 1, dass das Jugendamt die zusätzlichen pauschalen Mittel in Höhe von 100 % der in der Anlage zu dieser Vorschrift angegebenen Pauschale an die Träger der Einrichtungen seines Bezirkes weiterleitet. Die Verteilung der neuen zusätzlichen Pauschalen ergibt sich aus der Verteilung und der Anzahl der Kindpauschalen in der jeweiligen Gruppenform und den Betreuungszeiten, die die Jugendämter in ihrer verbindlichen Mitteilung zum 15.03.2019 anmelden. Die zusätzlichen Pauschalen werden nicht durch einen weiteren Finanzierungsanteil des Trägers ergänzt. Die im Rahmen dieses Paragraphen und der Anlage zu § 21 f KiBiz-E gezahlten Mittel sind mit den Kindpauschalen nach der Anlage zu § 19 KiBiz-E zur Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz und nach Vorgaben der in der Anlage zu § 19 KiBiz-E genannten Standards gemeinsam – d. h. ohne zusätzliche Anforderung – zu verwenden und nachzuweisen.

Die kommunalen Spitzenverbände haben mit der als **Anlage 2** beigefügten Presseerklärung die Einigung für ein weiteres Jahr der Übergangsfinanzierung ausdrücklich begrüßt. Diese Finanzierung sei unbedingt erforderlich, um die Kindergartenlandschaft zu stabilisieren. Denn die bisherige Übergangsfinanzierung läuft am 31.07.2019 aus und die Träger brauchen rechtzeitig eine Perspektive, wie es weitergeht. Zielvorstellung von Land und kommunalen Spitzenverbänden ist, dass die beabsichtigte und neu auszuhandelnde KiBiz-Reform zum Kindergartenjahr 2020/2021 in Kraft tritt.

Darüber hinaus haben die kommunalen Spitzenverbände zu dem Referentenentwurf mit Schreiben vom 31.08.2018 eine Stellungnahme (**Anlage 3**) abgegeben. Die vorgesehenen Regelungen sind grds. begrüßt worden, gleichzeitig hat die kommunale Seite allerdings betont, dass von den Städten und Gemeinden seit Jahren im erheblichen Umfang freiwillige Leistungen erbracht werden. Wegen der Einzelheiten wird auf die Stellungnahme verwiesen.